

Rat und Hilfe

Informationen zur
Bestattungsvorsorge





Günther Schell



Andrea Koch, geb. Schell



Michael Koch

Auf ein Wort

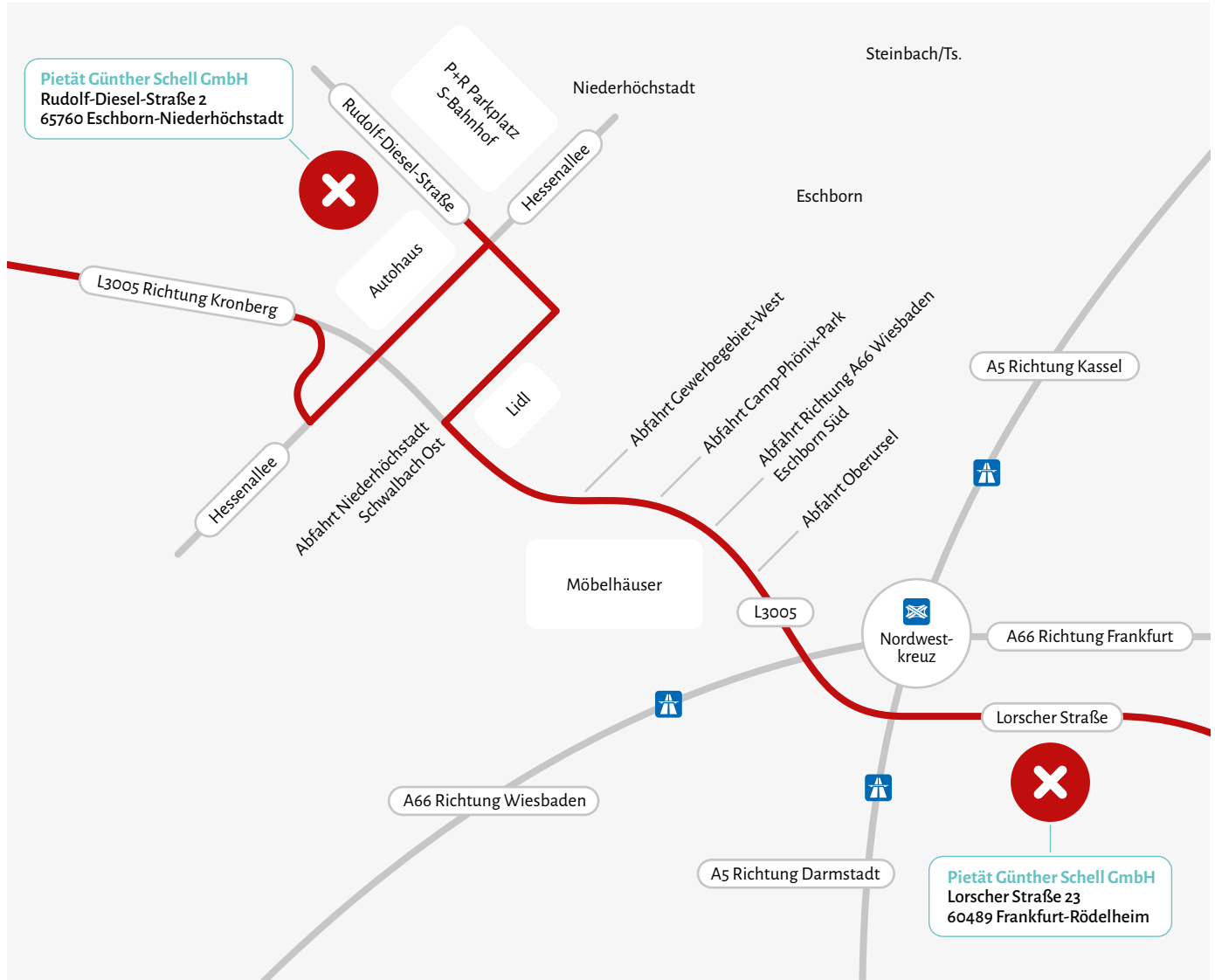
Der Umgang mit dem Tod gehört zu den Themen, die gerne gemieden werden. Am stärksten sind wir betroffen, wenn in unserer unmittelbaren Umgebung ein Trauerfall eintritt. Gerade dann kommt jedoch zum Schmerz über den Verlust noch die Belastung durch Aufgaben hinzu, die kurzfristig bewältigt werden müssen.

Unsere Broschüre soll Ihnen wichtige, hilfreiche und nützliche Informationen zu vielen Fragen geben, die bei einem Trauerfall sowie bei der Bestattung entstehen.

In diesem Ratgeber finden Sie auch Hinweise für eine Bestattungsvorsorge-Regelung, die gerade in der heutigen Zeit stark an Bedeutung gewinnt. Zunehmend mehr Menschen erkennen den Sinn und die Notwendigkeit, die persönlichsten Dinge selbst zu ordnen.

Es ist unsere wichtigste Aufgabe, Ihnen jederzeit zuverlässig mit Rat und Tat helfend beizustehen.

Als Familienunternehmen stellen wir uns der Verpflichtung, Ihnen persönlich mit fachlichem Rat und umfassender Hilfe zur Seite zu stehen. In unseren Empfangs- und Besprechungsräumen kann in angenehmer und ruhiger Atmosphäre alles notwendige besprochen und festgelegt werden. Wir nehmen uns die Zeit, Sie sorgfältig und zuverlässig zu beraten. Selbstverständlich besuchen wir Sie auf Wunsch auch bei Ihnen zu Hause.



Bestattungsvorsorge

Bestattungsvorsorgeregelungen

Die Anforderungen an die Leistungen eines Bestattungsunternehmens sind stark gestiegen. Lebensgewohnheiten haben sich verändert. Dies kann bei einem Trauerfall zu schwierigen Situationen führen. Familienangehörige sind berufsbedingt räumlich getrennt, schnelle Hilfe ist nicht möglich. Alleinstehende sind auf völlig Fremde angewiesen, die sich um sie kümmern sollen.

Immer mehr Menschen erkennen deshalb die Notwendigkeit, persönliche Dinge selbst rechtzeitig zu regeln. Dies betrifft auch die Vorsorgeregulierung der eigenen Bestattung. Auch durch den Wegfall des gesetzlichen Sterbegeldes ist Eigenverantwortlichkeit gefragt. In einem vertraulichen Gespräch klären wir mit Ihnen die Möglichkeiten einer Vorsorgeregulierung. Gemeinsam finden wir die für Sie richtige Lösung.

Leistungsfähige Unternehmen zu Ihrer Unterstützung



Metzgerei Kerber
Catering
Wilfried Abt
Telefon: 069 / 78 28 87
E-Mail: wilfried.abt@kerber-metzgerei.de
www.kerber-metzgerei.de



Taufe - Trauung - Abschied
Rev. Rüdiger Scheurich
60437 Frankfurt am Main
Telefon: 069 - 90 50 68 18
Fax: 069 - 90 50 68 20
scheurich.ruediger@gmx.de
www.taufe-trauung-abschied.de

Inhaltsverzeichnis

Was tun im Trauerfall

Unmittelbare Maßnahmen	4
Sie brauchen Dokumente	

Einzelheiten einer Bestattung

Erdbestattung, Feuerbestattung	5
Seebestattung, Anonymbestattung	6
Alternative Bestattungsformen	
Grabpflege, Überführungen	
Verstorbene noch einmal sehen	7
Musikalische Umrahmung	
Blumen und Kränze	
Kondolenzliste	
Kleidung	

Terminabsprachen u. Gespräche

Trauerfeier und Bestattung	8
Gaststätte, Kaffeetafel	

Traueranzeigen u. Drucksachen

Traueranzeigen in Zeitungen	8
Trauerdrucksachen	
Danksagungen	

Kosten einer Bestattung

Fremdleistungen, Gebühren	9
Eigene Leistungen	
Sonstige Kosten	

Versicherungsleistungen

Private Versicherungen	10
Sterbekassen	
Berufsgenossenschaften	
Beschädigten-Sterbegeld	
Gewerkschaften	
Weitere Leistungsträger	

Beantragung von Renten

Antrag Hinterbliebenenrenten	11
Witwen- und Witwerrente	
Waisenrente	12
Betriebsrente, Beamten-Beihilfen	

Erbschaft und Testament

Ein Testament ist vorhanden	13
Gültigkeit u. Form des Testaments	
Kein Testament vorhanden	14
Weitere Erbfolge, Grafik	
Steuerpflicht, Steuerbelastung	15

Ihre persönliche Vorsorge

Dokumente bereithalten	16
Ein Testament errichten	
Testament-Regelungen	
Testament widerrufen	17
Patientenverfügung	
Bestattungs-Vorsorgevertrag	
Finanzielle Absicherung der	
Bestattungsvorsorge-Regelung	
Beispiel eines Testaments	18
Das persönliche Testament	19
Verfügung zur Feuerbestattung	20

Persönliche Angaben u. Notizen

Persönliche Angaben	21 – 23
---------------------	---------

Dienstleistungen im Überblick

Unmittelbarer Dienst	25
Regelungen mit Behörden	
und Versicherungen	
Vorfinanzierung, Kostenvorlegung	
Organisatorische Abwicklung	

Was tun im Trauerfall

Unmittelbare Maßnahmen

Bei einem Sterbefall in der Wohnung benachrichtigen Sie bitte sofort den nächst erreichbaren Arzt, möglichst den Hausarzt oder aber den zum Notdienst bereiten Arzt. Die Todesbescheinigung wird vom Arzt ausgestellt. Halten Sie den Personalausweis des Verstorbenen bereit.

Sofort danach sollten Sie mit uns Verbindung aufnehmen, ob telefonisch oder persönlich, wir stehen immer zu Ihrer Verfügung. Als facherfahrenes Unternehmen beraten wir Sie in einem persönlichen und streng vertraulichen Gespräch und erledigen danach schnell und zuverlässig alle mit der Bestattung verbundenen Angelegenheiten.

Übrigens: Sie können uns als Bestattungsunternehmen Ihres Vertrauens mit der Abwicklung der Bestattung beauftragen, ganz gleich unter welchen

Umständen oder wo auch immer der Trauerfall eingetreten ist.

Sie brauchen diese Dokumente:

Familienstammbuch

Der Gesetzgeber verlangt den Nachweis des Personenstandes, deshalb sollte das Familienstammbuch vollständig geführt sein.

Ist das Familienstammbuch nicht vorhanden oder unvollständig, sind Einzeldokumente notwendig.

Personalausweis

Heiratsurkunde/Familienbuch

(bei Geschiedenen mit Scheidungsvermerk) oder Scheidungsurteil (mit Rechtskraftvermerk).

Todesbescheinigung

Geburtsurkunde

(bei Ledigen).

Sterbeurkunde

(falls Ehegatte bereits verstorben).

Versichertenkarte der Kasse

(Chipkarte).

Rentenanpassungsmitteilung

Pensionsbescheid

Betriebsrentenbescheid

Versicherungspolice

Lebens- bzw. Sterbeversicherungen, Unfall- und Sachversicherungen.

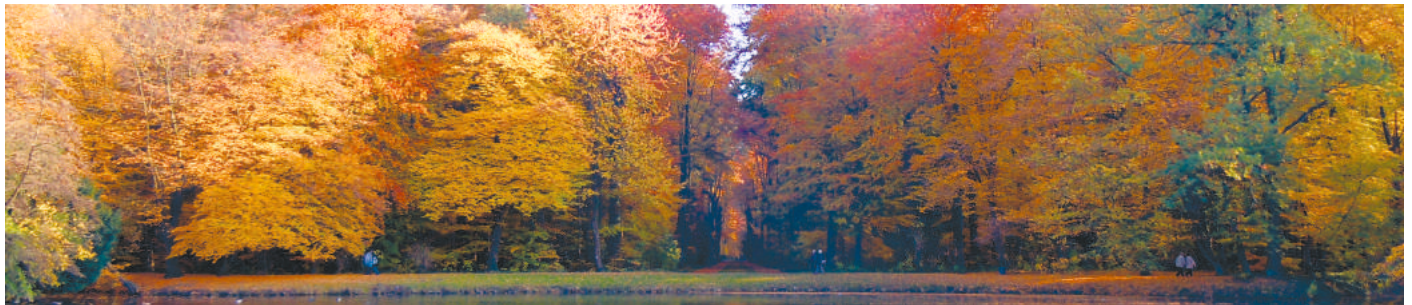
Gewerkschaften, Vereine etc.

Grabdokumente

(Urkunde über das Nutzungsrecht an einer vorhandenen Familien- oder Wahlgrabstätte).

Sollten Urkunden – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Verfügung stehen, so können wir bei der Beschaffung helfen.

Wir erledigen für Sie alle notwendigen Behördengänge.



Einzelheiten einer Bestattung

Es gibt eine Reihe von verschiedenen Bestattungsarten, zu den klassischen zählen sicherlich die Erdbestattung, die Feuerbestattung sowie eine Seebeisetzung. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren alternative bzw. erweiternde Bestattungsformen gefunden, die jedoch nicht in allen Regionen verwirklicht werden können. Grundsätzlich wird die Wahl der Bestattungsart bestimmt durch persönliche Überzeugungen, religiöse Motive und Lebenseinstellungen. Auch die finanziellen Umstände spielen hierbei eine Rolle. Hat der Verstorbene eine formgerechte Willenserklärung über die von ihm gewünschte Form der Bestattung hinterlassen, so sollten sich die Angehörigen daran halten. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die Hinterbliebenen als Entscheidungsberechtigte die Form und Art der Bestattung im Sinne des Verstorbenen regeln.

Erdbestattung

Bei dieser traditionellen Bestattungsform wird der Sarg nach der Trauerfeier auf einem Friedhof in einem Grab beigesetzt.

Die Erdbestattung bedarf keiner besonderen Willenserklärung.

Es kann grundsätzlich zwischen einem Reihen- oder einem Wahlgrab (Doppel- und Familiengrab) entschieden werden. Bei einem Wahlgrab können Lage und Größe je nach Friedhofssatzung selbst bestimmt werden. Je nach Art können mehrere Beisetzungen in einer Grabstelle vorgenommen werden. Grabmal und Grabpflege fallen nur einmal an. Ist bereits ein Grab vorhanden, wird die Verwendbarkeit geprüft und die Zustimmung des Nutzungsberechtigten eingeholt. Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer oder mehreren Wahlgrabstätten ist auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt, kann jedoch verlängert werden. In der Regel muss das Nutzungsrecht schon dann verlängert werden, wenn in eine mehrstellige Grabstätte eine weitere Bestattung erfolgt. Erforderlich ist dann die Nachzahlung der Gebühr für alle Grabstellen der jeweiligen Grabeinheit auf die gesetzliche Ruhefrist des Friedhofs. Diese ist bei den Friedhöfen je nach den Bodenverhältnissen unterschiedlich. Ein Reihengrab wird von der Friedhofsverwaltung zugeteilt, eine individuelle Auswahl ist nicht möglich. In ein Reihengrab darf jeweils nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Die Kosten für die Belegung eines Reihengrabes sind meist günstiger als bei einem Wahlgrab.

Anonyme Erdbestattung

Dies ist eine Bestattung mit Beisetzung auf einem Gemeinschaftsfeld mit nicht individuell gekennzeichneten Grabstellen. Es gibt eine Reihe von

Sonderformen auf verschiedenen Friedhöfen, wir informieren Sie über die Gegebenheiten auf dem von Ihnen gewünschten Friedhof.

Es sollte jedoch bedacht werden, dass bei dieser anonymen Beisetzungsart eine spätere Trauerarbeit und -bewältigung sehr erschwert wird, da eine persönliche Gedenkstelle fehlt. Der Besuch des Grabes wird vielen Menschen oft erst später zu einem notwendigen Bedürfnis, ist dann jedoch nicht mehr möglich.

Feuerbestattung

Eine besondere Vereinbarung ist in jedem Fall notwendig. Entweder hat der Verstorbene eine handschriftliche Willensbekundung mit entsprechendem Inhalt hinterlassen oder die Angehörigen geben eine sinngemäße Erklärung ab. Für die Beisetzung, die wenige Tage (2 – 3 Tage) später vorgenommen werden kann, gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Erdbestattung. Der Verstorbene wird in der Regel nach Abschiednahme bzw. Trauerfeier zum Krematorium überführt.



Einzelheiten einer Bestattung

Urnenwahlgrab

Es kann grundsätzlich zwischen einem Reihen- und einem Wahlgrab (Doppel- oder Familiengrab) entschieden werden. Je nach Bestattungsart können mehrere Beisetzungen in einer Grabstelle vorgenommen werden. Vergleichen Sie dazu die Angaben zum Wahlgrab bei Erdbestattungen.

Urnenreihengrab

Ein Urnenreihengrab wird von der Friedhofsverwaltung zugeteilt, es darf jeweils nur ein Verstorbener beigesetzt werden.

Anonyme Urnenbestattung

Wird keine eigene Grabstätte gewünscht, kann die anonyme Beisetzung auf einer Gemeinschaftsgrabanlage oder einem Urnenhain ohne genaue Kennzeichnung der Grabstelle gewählt werden. Eine Trauerfeier ist hier genau wie bei allen anderen Bestattungsarten möglich. Es gibt einige Sonderformen auf verschiedenen Friedhöfen (z.B. Verstreuung der Asche auf einer Wiese). Wir informieren Sie über die regionalen Möglichkeiten. Auch hier gilt jedoch, dass bei dieser anonymen Beisetzung eine spätere Trauerarbeit erschwert wird.

Seebestattung

Bei der Seebestattung wird die Urne auf dem Meer beigesetzt. Die Beisetzung kann auf der Nord- oder Ostsee, jedoch auch auf allen Weltmeeren vorgenommen werden. Die Angehörigen können auf Wunsch der Zeremonie beiwohnen, auch eine Bewirtung an Bord kann erfolgen. Die Angehörigen erhalten eine Seekarte mit den genauen nautischen Angaben des Bestattungsortes. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen wie bei einer Feuerbestattung.



Baumbestattung

Dies ist die Beisetzung der Totenasche an einem Baum innerhalb eines speziell dafür vorgesehenen Waldstücks, das öffentlich zugänglich sein muss. Der genutzte Baum wird mit einer Kennzeichnung versehen.

Weltraumbestattung

Nach der Einäscherung wird ein kleiner Teil der Asche in eine spezielle Urne gefüllt und in Verbindung mit einer Weltraummission ins All gebracht. Die restliche Asche wird dann nach den Wünschen des Verstorbenen konventionell bestattet.

Bitte beachten Sie

Die Zulässigkeit und Durchführung besonderer Bestattungsformen ist regional sehr unterschiedlich. Auch die alternativen Möglichkeiten einer Bestattung werden ständig erweitert. Wir informieren Sie über die bestehenden Möglichkeiten.

Grabpflege

Bei der Auswahl des Grabsteines sowie der Bepflanzung sollten Sie eine dem Verstorbenen angemessene Wahl treffen. Friedhofsverwaltungen schreiben sehr oft die Gestaltung von Grabfeldern vor. Wir kennen diese Kriterien, die regional äußerst unterschiedlich sind und halten die notwendigen Informationen für Sie bereit. Informieren Sie sich auch über Grabpflegeverträge.

Einzelheiten einer Bestattung

Überführung

Eine Überführung vom Trauerhaus, Krankenhaus etc. zum Bestattungshaus, zum Friedhof, zur Aufbahnhalle oder zum Krematorium ist notwendig. Auch bei Überführungen im In- und Ausland können Sie unsere Hilfe in Anspruch nehmen. Die vielfältigen nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen werden von uns streng beachtet, die technischen Vorbedingungen für den Transport auf dem Land-, Luft- und Seeweg genau eingehalten. Beantragt werden auch die behördlich notwendigen Formulare zur Überführung des Verstorbenen.

Den Verstorbenen sehen

In der Trauerhalle des Friedhofs oder dem entsprechenden Aufbahrungsraum der Friedhofsverwaltung oder gegebenenfalls des Bestattungsinstitutes ist dies möglich. Der Zeitraum des Abschiednehmens sollte jedoch vorher unbedingt mit uns abgesprochen werden, damit für einen würdigen Rahmen gesorgt werden kann.

Musikalische Umrahmung

Diese prägt eine Trauerfeier in besonderem Maße. Wir können die entsprechenden Musiker (z. B. Organisten, Geiger, Trompeter etc.) bestellen. Auch eine musikalische Umrahmung mit technischen Hilfsmitteln ist möglich und wird von uns arrangiert.



Blumen und Kränze

Blumen und Kränze werden meist unmittelbar zum Friedhof bzw. zur Friedhofskapelle gebracht.

Die Dekoration um den Sarg übernimmt je nach Friedhofsordnung die Friedhofsverwaltung oder der Bestatter, bzw. beide gemeinsam.

Kondolenzliste

Beim Auslegen einer Kondolenzliste dokumentiert sich die Anteilnahme der an der Trauerfeier teilnehmenden Menschen. Kondolenzkarten werden gesammelt und den Angehörigen später übergeben. Damit wissen Sie auch, bei welchem Personenkreis Sie mit einer persönlichen Karte Ihren Dank für die erwiesene Anteilnahme ausdrücken können. Der Erinnerungswert einer Kondolenzliste sollte ebenfalls bedacht werden. Natürlich bestimmen Sie selbst, ob wir eine solche Liste auslegen.

Kleidung

Die Kleiderordnung wird heute nicht mehr so streng genommen wie früher. Es sollten gedeckte Farben getragen werden, nur die nächsten Angehörigen tragen oft noch Schwarz.

Wie lange Trauerkleidung getragen wird, bestimmt der Einzelne selbst.

Terminabsprachen und Gespräche

Trauerfeier und Bestattung

Der Termin wird von uns zusammen mit den zuständigen behördlichen Stellen (Friedhofsverwaltung, Krematorium) festgesetzt. Je nach Glaubenszugehörigkeit erfolgt das Gespräch mit dem jeweiligen Repräsentanten. Dabei werden die Einzelheiten zum Ablauf der Trauerfeier bzw. Bestattung im Sinne des Verstorbenen festgelegt. Wir können Ihnen auch freie Redner nennen oder aber einen solchen beauftragen, falls dies gewünscht wird.

Gaststätte / Kaffeetafel

Dieser traditionelle Brauch wird auch heute noch gepflegt. Das Zusammenreffen von Angehörigen, Freunden und Menschen aus dem Umfeld des Verstorbenen kann auch ein Schritt zur Trauerbewältigung sein. Die rechtzeitige Reservierung kann von uns übernommen werden.

Traueranzeigen und Drucksachen

Traueranzeigen in Zeitungen

Damit erreichen Sie eine große Anzahl Menschen. Neben Namen und ggf. Geburtsnamen enthalten diese Anzeigen meist Sterbetag sowie Tag, Zeit und Ort der Trauerfeier. Werden die Namen der Hinterbliebenen aufgeführt, so sollten diese in der richtigen verwandtschaftlichen Reihenfolge aufgeführt werden, also Ehegattin/Ehegatte, Kinder, Schwiegertochter/Schwiegersohn, Enkelin/Enkel, Eltern, Schwiegereltern, Geschwister, usw.

Trauerdrucksachen

Die individuelle Art, Mitmenschen vom Tod des Angehörigen zu unterrichten, ist die Mitteilung durch Trauerdrucksachen. Über den inneren Kreis der Angehörigen hinaus werden gezielt ange-

sprochen: Freunde, Arbeitskollegen, Nachbarn, Institutionen, Kirche, Vereine, Krankenhaus, Parteien – eben alle, zu denen der Verstorbene eine besondere Beziehung hatte.

Danksagungen

Diese werden einige Zeit nach der Bestattung (zwischen einer und drei Wochen) sowohl über die Zeitung ausgesprochen als auch durch persönliche Danksagungskarten übermittelt. Wir halten eine ganze Reihe von Beispielen für Sie bereit, auch der Druck wird von uns übernommen.

Kosten einer Bestattung

Die Kosten einer Bestattung gliedern sich in verschiedene Bereiche.

Selbstverständlich gibt es keinen Festpreis für eine Bestattung. Zu unterschiedlich sind die Vorstellungen des Einzelnen über die Ausrichtung und den Umfang einer Bestattung.

Sprechen Sie deshalb im Gespräch mit uns offen aus, was für Vorstellungen, Wünsche oder Anregungen Sie selbst zur Bestattung haben. Wir können Ihnen dann auch genau die Kosten nennen, die auf Sie zukommen. Langfristig ist es in Ihrem Interesse als auch unser Bestreben, die Bestattung in einer angemessenen Form zu gestalten, denn wir möchten weiterhin das Bestattungsunternehmen Ihres Vertrauens bleiben.

Deshalb: Ganz gleich, in welchem finanziellen Rahmen die Bestattung von uns abgewickelt wird, Sie erhalten die volle Leistung unseres Unternehmens. Auch nach der Bestattung stehen wir für eventuelle Fragen zu Ihrer Verfügung.

Leistungen des Unternehmens

- Versorgung und Überführung des Verstorbenen
- alle fachlichen Leistungen

Bitte vergleichen Sie auch die in dieser Broschüre aufgeführte Auflistung von Dienstleistungen.

Fremdleistungen und Gebühren

- Blumenschmuck
- Redner, Träger und musikalische Umrahmung (z. B. Organist, Trompeter, Geiger, Chöre) etc.
- Trauerdrucksachen
- Traueranzeigen
- Friedhofsgebühren
- sonstige städtische Gebühren
- Gebühren für Kirche etc.

Sonstige Kosten

- Trauerkleidung
- Kaffeetafel etc.
- Fahrtkosten
- Hotelkosten
- Grabmal, Grabpflege



Leistungen von Versicherungen

Krankenkassen-Sterbegeld

Das in der Vergangenheit gezahlte Sterbegeld der gesetzlichen Krankenkassen wurde vom Gesetzgeber ersatzlos gestrichen.

Private Versicherungen

Hier können wir helfen, Ihre Ansprüche geltend zu machen. Benötigt werden dazu:

- Sterbeurkunde
- Versicherungspolice
- eine Vollmacht für uns, um den Antrag für Sie bearbeiten zu können, wenn dies gewünscht wird.

Der Antrag selbst muss am besten umgehend bei der Versicherungsgesellschaft eingereicht werden. Deshalb bringen Sie bitte alle aufgeführten Unterlagen zum Informations- und Beratungsgespräch direkt mit.

Sterbekassen

Hier gelten sinngemäß die gleichen Voraussetzungen wie bei privaten Versicherungsgesellschaften.

Berufsgenossenschaften

Hier meldet der Arbeitgeber selbst den Sterbefall, es kann jedoch nützlich sein, wenn Sie sich zusätzlich mit der zuständigen Berufsgenossenschaft in Verbindung setzen. Gezahlt wird, wenn der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit der Arbeit selbst, durch berufsbedingte Wege oder aber durch

Berufskrankheit eingetreten ist. Eventuell wird von der Berufsgenossenschaft zur Klärung eine Untersuchung angeordnet.

Beschädigten-Sterbegeld

Beim Tode eines Beschädigten wird ein Sterbegeld in dreifacher Höhe der Versorgungsbezüge gezahlt, die ihm für den Sterbemonat zustanden.

Anspruchsberechtigt sind in folgender Reihenfolge:

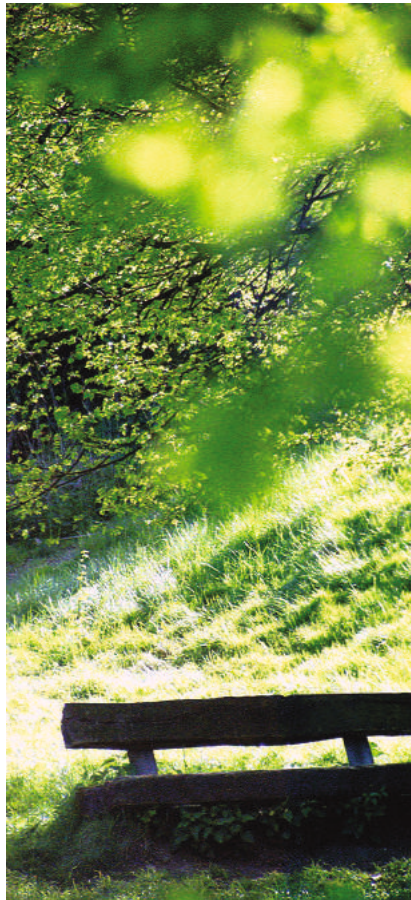
Ehegatte/Ehegattin, Kinder, Eltern, Stiefeltern, Pflegekinder, Enkel, Großeltern, Geschwister und Geschwisterkinder. Voraussetzung ist jeweils, dass die Bezugsberechtigten mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Gewerkschaften

Eine Reihe von Gewerkschaften zahlen ebenfalls Sterbegelder. Der schriftlichen Antragstellung müssen das Mitgliedsbuch sowie die Sterbeurkunde beigelegt werden.

Weitere Leistungsträger

Es gibt noch eine Reihe weiterer Leistungsträger. Sollten Sie dazu Fragen haben, helfen wir Ihnen.



Beantragung von Renten

Zuerst wird sofort (innerhalb von 20 Tagen) durch uns der Antrag auf eine Überbrückungszahlung für drei Monate gestellt.

Hier möchten wir Ihnen einige Anhaltspunkte geben, welche Unterlagen und Angaben Sie bei der Stellung eines Rentenanspruches benötigen. Wir können Ihnen dabei keine abschließenden Angaben machen, da nur im Einzelgespräch bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung die Versicherungsunterlagen genau geprüft werden können. Bei einem solchen Gespräch können auch Lebensdaten wie Heiratsdatum und eventuelle frühere Namen erfragt werden.

Sie benötigen folgende Unterlagen

Eigene Unterlagen:

- Sozialversicherungsnummer der / des Verstorbenen
- Steueridentifikationsnummer
- Vollmacht, wenn der Antrag für eine andere Person erfolgt
- gültiger Personalausweis / Reisepass
- eigene Sozialversicherungsnummer, wenn vorhanden
- Bankverbindung IBAN und BIC, Bankleitzahl und Kontonummer sind nicht ausreichend

- Name und Anschrift der aktuellen Krankenkasse sowie die Versicherungskarte (Chipkarte)
- Angaben über die Krankenversicherungsverhältnisse seit 1. Januar 1982 (Name der Krankenkasse und Dauer der Versicherungszeit)
- Nachweise und Bescheide über den Bezug von eigenen Renten, z. B. Altersrente, Unfallrente usw., Wohngeld, Sozialhilfe, Leistungen der Agentur für Arbeit oder der Krankenkasse
- Geburtsurkunden eigener Kinder (gilt für weibliche und männliche Antragsteller)
- bei einer Ehescheidung nach dem 30. Juni 1977 Unterlagen zum Ver-

sorgungsausgleich, bei Ehescheidungen vor dem 1. Juli 1977 Scheidungs- und / oder Unterhaltsurteil.

Unterlagen des Verstorbenen

- Angaben zum Rentenbezug des Verstorbenen und des Antragstellers (Rentenbeginn und Name des Rentenversicherungsträgers)
- Letzte Anpassungsmitteilung der Rente der / des Verstorbenen
- Angaben zum Krankenversicherungsverhältnis der / des Verstorbenen ab dem 1. Januar 1983, wenn dieser kein Rentenbezieher war
- Unterlagen über den Zeitraum einer Lehre oder eines Praktikums (z. B. Lehrvertrag oder Gesellenbrief) sowie die entsprechende Höhe des Entgeltes.

Wenn Sie bei diesem Gespräch keine Originalunterlagen abgeben möchten, dann legen Sie bitte zusätzlich Fotokopien der Originale vor. Vom Sozialversicherungsausweis müssen grundsätzlich sämtliche Seiten einschließlich Deckblatt und Krankheitszeiten kopiert werden.

Weiterhin wird ein eigenes Einkommen des überlebenden Ehegatten auf die Rente angerechnet. Es kann also geschehen, dass die Rente nur gekürzt oder überhaupt nicht gezahlt wird. Alle Einkünfte aus Renten und Beamtenversorgungen werden auf die Witwenrente angerechnet.



Beantragung von Renten



Unterlagen müssen vorgelegt werden. Dies gilt nicht für die ersten drei Monate nach Eintritt des Sterbefalls. Deshalb auch bei hohen Eigeneinkünften für diesen Zeitraum Antrag auf dreimonatige Überbrückung bei der Rentenantragstelle der zuständigen Stadtverwaltung stellen.

Waisenrenten:

Waisen bis zum 18. Lebensjahr: Geburtsurkunde.

Waisen über das 18. Lebensjahr bis zum 25. Lebensjahr:

Geburtsurkunde, Schul-, Studium- oder Berufsausbildungsbescheinigung (Lehrvertrag).

Beamten-Beihilfen:

Stand der Verstorbene in einem Beamtenverhältnis, besteht meist ebenfalls ein Anspruch auf Beihilfen. Die Richtlinien wurden bundeseinheitlich schon stark angeglichen, die Personalberatungsstellen bzw. die Besoldungsämter sind hier die richtigen Ansprechpartner.

Betriebsrente

Viele Unternehmen zahlen eine Betriebsrente. Zur Geltendmachung werden benötigt:

- Lohnsteuerkarte
- Heiratsurkunde (Kopie)
- Sterbeurkunde

Auch hier helfen wir Ihnen gerne bei der Erledigung der notwendigen Dinge.

Das Nummernsystem der Banken

Die Kürzel IBAN und BIC treten an die Stelle von Kontonummer und Bankleitzahl. Europaweit werden Kontonummern und Bankleitzahlen zu IBAN und BIC vereinheitlicht. BIC und IBAN finden Sie auf Ihren Kontoauszügen, nicht jedoch auf Ihrer EC- oder Kundenkarte.

Erbschaft und Testament

Wir können und dürfen selbstverständlich keine Beratung durch einen Anwalt oder Notar ersetzen. Aber eine erste Orientierung und Hilfestellung über diesen wichtigen Themenkreis sollte schon möglich sein.

Steuerlich absetzbare Kosten

Als außergewöhnliche Aufwendungen können bestimmte Beträge (Sarg, Sargschmuck, Überführung, Beisetzung, Erwerb einer Grabstätte, Grabdenkmal etc.) geltend gemacht werden. Die Höhe dieser abzugsfähigen Beträge sind nach den Gesamteinkünften gestaffelt und müssen die zumutbare Belastung übersteigen.

Ein Testament ist vorhanden

Ist ein Testament vorhanden, so muss es beim Amtsgericht vorgelegt werden. Viele mögliche Differenzen sind damit bereits im Vorfeld erledigt. Es erben nur diejenigen, die im Testament erwähnt werden. Einzige Ausnahme: Pflichtteilberechtigte können nicht ganz übergangen werden, sie haben in der Regel auch bei entgegenlautendem Testament Anspruch auf eben diesen Pflichtteil, die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, auszahlbar in Geldbeträgen.

Gültigkeit des Testaments

Die gesetzlichen Vorschriften müssen erfüllt sein, um das Testament rechtsverbindlich werden zu lassen.

Form des Testaments

Das Testament muss handschriftlich verfasst und mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein.

Das Gemeinschaftstestament eines Ehepaares muss von einem Ehepartner handschriftlich aufgesetzt und von beiden – jeweils mit Vor- und Zunamen – unterschrieben werden.

Fehlt eine Unterschrift oder ist das Testament mit einer Schreibmaschine geschrieben, so ist es ungültig.

Weiterhin sollten Ort und Zeitpunkt der Niederschrift aufgeführt sein. Wenn Sie selbst ein Testament aufsetzen wollen, so beachten Sie bitte unsere Hinweise im Kapitel „Ihre persönliche Vorsorge“.



Erbschaft und Testament

Kein Testament vorhanden Wer erbt?

Nach dem deutschen Erbrecht erben grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, aber auch noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Nicht in diesem Sinne verwandt, und daher von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, sind Verschwägerter: z.B. Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefvater, Stieftochter, angeheiratete Tante, angeheirateter Onkel; denn mit diesen hatte die verstorbene Person (das Gesetz spricht vom „Erblasser“) keine gemeinsamen Vorfahren.

Eine Ausnahme ergibt sich bei der Adoption (Annahme als Kind). Sie bewirkt grundsätzlich ein umfassendes gesetzliches Verwandtschaftsverhältnis zu den Annehmenden und deren Verwandtschaft, mit allen Rechten und Pflichten. Die Adoptivkinder sind daher den leiblichen Kindern in der Regel gleichgestellt (einige Besonderheiten kann es bei der Adoption volljähriger „Kinder“ geben).

Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der Verwandtenerbfolge besteht für Ehepartner, die, obwohl sie in der Regel nicht miteinander verwandt sind, also keine gemeinsamen Vorfahren haben, dennoch ein eigenes Erbrecht in Kein Testament vorhanden Bezug auf ihren/ ihre Partner/in haben.

Sind die Ehepartner geschieden, besteht kein Erbrecht. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt dies auch bereits bei in Scheidung lebenden Ehepartnern. Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind erbrechtlich den Ehepartnern gleichgestellt.

Demgegenüber ist für andere Lebensgemeinschaften ein gesetzliches Erbrecht nicht vorgesehen.

Informationen für Paare, die ohne Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft zusammenleben, enthält die Information des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Gemeinsam leben“, die Sie im Internetangebot des Ministeriums unter www.bmjv.de/publikationen finden.

Erben 1. Ordnung

Abkömmlinge des Verstorbenen, also die Kinder, die Enkel, die Urenkel etc.

Nichteheliche Kinder* gehören zu den gesetzlichen Erben ihrer Mütter und ihrer Väter sowie der jeweiligen Verwandten.

Soweit es jemanden gibt, der zu dieser Gruppe der besonders nahen Verwandten gehört, gehen alle entfernteren Verwandten leer aus und können nicht am Erbe teilhaben.

Erben 2. Ordnung

Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder

und Kindeskinde, also die Geschwister und die Neffen und Nichten des Erblassers.

Auch hier gilt, dass die Kinder eines zunächst Erbberechtigten, der jedoch bereits verstorben ist, das Erbteil ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter übernehmen.

Verwandte der 2. Ordnung können nur dann erben, wenn keine Verwandten der 1. Ordnung vorhanden sind.

Erben 3. und weitere Ordnung

Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder. Die 3. Ordnung umfasst die Großeltern und deren Kinder und Kindeskinde (Tante, Onkel, Cousin, Cousine usw.), die 4. Ordnung die Urgroßeltern und deren Kinder und Kindeskinde usw. Die Erbfolge richtet sich im Wesentlichen nach denselben Regeln wie für die bisherigen Gruppen. Ab der 4. Ordnung treten allerdings für bereits verstorbene Abkömmlinge der Großeltern nicht mehr deren Abkömmlinge ein; vielmehr erben nun grundsätzlich der oder die Nächstverwandten allein (Übergang von der Erbfolge nach Stämmen zum Gradualsystem).

Immer gilt: Ist nur ein Verwandter oder eine Verwandte aus einer vorhergehenden Ordnung noch am Leben, schließen diese alle möglichen Erben einer ferneren Ordnung aus.

Erbschaft und Testament

Wichtige Änderung durch die neue europäische Erbrechts- verordnung

Wenn kein Testament vorhanden war, galt bisher die gesetzliche Erbfolge – für deutsche Staatsbürger also das deutsche Recht – dies hat sich geändert. Für Personen, die nach dem 15. August 2015 versterben, gelten hierfür nicht mehr deren Staatsangehörigkeit. Die gesetzliche Erbfolge richtet sich danach, wo der Verstorbene gelebt hat. Stirbt also ein in Frankfurt lebender Italiener, so wird er nach deutschem Recht beerbt. Oder beim Sterbefall eines Deutschen, der auf Mallorca gelebt hat, gilt die spanische Gesetzgebung. Obwohl es sich um ein europäisches Recht handelt, gilt die Regelung weltweit. In einem Testament kann die Rechtswahl jedoch bestimmt werden – unerwünschte Folgen werden damit vermieden.



Steuerpflichtige Vermögensübergänge

Mit dem Tode eines Menschen geht dessen Vermögen – der sogenannte Nachlass – vom Erblasser auf die Erben über. Dieser Vermögensübergang unterliegt wie auch sonstige unentgeltliche Eigentums- und Vermögensübertragungen (z.B. Schenkungen unter Lebenden) der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Als Erwerb von Todes wegen gilt insbesondere der Erwerb durch Erbanfall aufgrund gesetzlicher, testamentarischer und vertraglicher Erbfolge, der Erwerb durch Vermächtnis oder auf Grund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs, aber auch der Erwerb auf Grund eines Vertrages, den der Erblasser zu Gunsten seines Ehegatten oder sonstiger Personen für die Übertragung von Versicherungsansprüchen oder Sparguthaben geschlossen hat.

Besteuert wird der Erwerb des einzelnen Empfängers, nicht das Nachlassvermögen des Erblassers als Ganzes. Bei mehreren Erben hat jeder den ihm zustehenden Bruchteil zu versteuern.

Ehepartner, eigene Kinder und eingetragene Lebenspartner können frei von Erbschaftssteuer im Wohneigentum wohnen, wenn sie dieses selbst nutzen/bewohnen. Wichtig ist jedoch, dass die Erben mindestens 10 Jahre lang im geerbten Wohneigentum leben. Das Wohneigentum muss den Hauptwohnsitz darstellen.

Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner, Steuerhaftung

Die Steuerschuld entsteht bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tode des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung für den Beschwerten.

Steuerschuldner ist grundsätzlich der Erwerber (Erbe, Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigte oder der Beschenkte), bei einer Schenkung auch der Schenker, bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte.

Der Nachlass haftet bis zu seiner Auseinandersetzung für die gesamte Erbschaftssteuer der am Erbfall beteiligten Personen. Nach der Auseinandersetzung, die ein Miterbe jederzeit beantragen kann, haftet ein Miterbe mit dem ihm angefallenen Vermögen nicht mehr für die Erbschaftssteuer der anderen Erben.

Die Erben, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger und Erbschaftsbesitzer sowie deren Bevollmächtigte haben dafür zu sorgen, dass ausreichende Mittel zur Bezahlung der Erbschaftssteuer zurückbehalten werden. Bei einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht haften auch diese Personen für die noch zu leistende Erbschaftssteuer.

Ihre persönliche Vorsorge

Es gibt eine ganze Reihe von guten Gründen, sich um die letzten Dinge rechtzeitig selbst zu kümmern; sei es, weil Alleinstehende sicher gehen wollen, dass alles in ihrem Sinne geregelt wird oder aber, weil Verwandte oder Freunde zu weit entfernt sind, um helfen zu können. Oft ist es auch der Wunsch, Angehörige von all diesen anstehenden Entscheidungen zu befreien, die die Abwicklung einer Bestattung erfordern.

Immer mehr Menschen erkennen dies und treffen deshalb selbst ihre Entscheidungen.

Die wichtigsten Punkte haben wir für Sie aufgeführt.

Dokumente bereithalten

Halten Sie bitte an einem für jeden erreichbaren sicheren Ort bereit:

- Familienstammbuch oder standesamtliche Heiratsurkunde
- Standesamtliche Geburtsurkunde
- Versicherungsverträge/Policen
- Testament
- Vollmachten (Post, Bank, etc.)
- Bestattungsvorsorge-Vertrag (mit dazugehörigen Vollmachten)
- Diese „Rat und Hilfe“-Broschüre
- sonstige wichtige Unterlagen und Dokumente

Eventuell noch fehlende oder unvollständige Unterlagen können durch uns besorgt werden.

Ein Testament errichten

Es ist auf jeden Fall sinnvoll, ein Testament zu errichten. Auch junge Ehepaare sollten überlegen, wer Erbe sein soll, wenn einem Ehepartner etwas zustößt. Der überlebende Ehegatte kann nur dann allein erben, wenn ein gültiges Testament vorliegt.

Das eigenhändige Testament

muss handschriftlich verfasst und unterschrieben sein. Ehepaare können ein gemeinschaftliches Testament errichten. In diesem Fall müssen beide das von einem Ehepartner handschriftlich erstellte Testament unterschreiben. Unterschriften müssen immer mit vollem Vor- und Zunamen, geleistet werden damit keine Personenmissverständnisse entstehen. Weiterhin ist äußerst wichtig, den Ort und das Datum der Niederschrift festzuhalten. Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, dass Ihr Testament auch in Kraft tritt, so geben Sie es beim Amtsgericht oder beim Notariat in amtliche Verwahrung.

Das Testament beim Notar

Dies wird immer amtlich verwahrt und nach dem Tod des Erblassers geöffnet. Der Notar berät Sie und hilft bei der Formulierung, er kennt auch die steuerlichen Folgen. Die Kosten für ein Testament sind relativ gering. Dafür werden eventuell viele Auseinander-

setzungen vermieden, die ganz sicher wesentlich mehr Aufwand erfordern würden.

Was können Sie regeln?

Grundsätzlich können Sie völlig frei bestimmen, wer, was und unter welchen Bedingungen von Ihrem Vermögen Nutzen haben soll.

Sie können z. B.

- abweichend von der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben bestimmen
- wohltätige Organisationen zu Erben einsetzen
- jemanden enterben (außer dem Pflichtteil)
- Ersatzerben bestimmen
- Vor- und Nacherben bestimmen, die zeitlich nacheinander Vermögenserben werden.



Ihre persönliche Vorsorge

Testament widerrufen

Dies steht Ihnen jederzeit frei. Vernichten Sie das Testament oder machen Sie einen handschriftlichen Vermerk „Ungültig“. Ein neues Testament setzt ein vorheriges außer Kraft.

Ein öffentliches Testament widerrufen Sie, indem Sie das Testament aus der amtlichen Verwahrung zurückverlangen. Der einseitige Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments muss notariell festgestellt werden.

Bestattungs-Vorsorgevertrag

Sprechen Sie mit Ihrem Bestattungsunternehmen. Hier werden Sie sach- und fachgerecht über all die Dinge informiert, die bereits vorab geklärt werden können.

Sie haben dabei die Sicherheit, dass alle besprochenen Angelegenheiten im Sterbefall so ausgeführt werden, wie Sie dies gewünscht haben.

Alle notwendigen Schritte sowie die zu veranlassenden direkten Anweisungen werden in die Wege geleitet. Dieses Gespräch ist selbstverständlich streng vertraulich.

Finanzielle Absicherung der Bestattungsvorsorge-Regelung

Durch die Streichung des Sterbegeldes der gesetzlichen Krankenkassen ist es in sehr vielen Fällen nützlich, zusätzliche finanzielle Sicherheiten zu schaffen. Dies kann im Rahmen des Bestattungs-Vorsorgevertrages recht einfach gelöst werden. Es gibt eine ganze Reihe von sinnvollen und praxiserprobten Möglichkeiten, die wir aus unserer täglichen Arbeit kennen. Sie entlasten damit auch Angehörige von Problemen, die bei einem Trauerfall entstehen können. Nutzen Sie unsere Erfahrung, mit Sicherheit finden wir in einem persönlichen Gespräch die für Sie richtige Lösung. Dies ist beruhigend für Sie und auch für Ihre Angehörigen.

Patientenverfügung

Eine wachsende Zahl von Menschen möchte, dass Ärzte bei der Behandlung weitgehend auf ihre eigenen Wünsche eingehen. Besonders wichtig ist für Patienten angesichts der techni-

schen Möglichkeiten der modernen Intensivmedizin die eigene Selbstbestimmung gegenüber einer als anonym empfundenen Apparatemedizin. Aus diesen Gründen verfassen immer mehr Menschen so genannte Patientenverfügungen, bzw. unterschreiben vorformulierte Dokumente, die auch dem behandelnden Arzt eine gewisse Hilfestellung bei schwierigen Therapieentscheidungen bieten.

Für die rechtliche Zuordnung ist wichtig, dass die Verfügung möglichst zeitnah zum Krankheitsfall erstellt wurde und dass im konkreten Fall keine Umstände erkennbar sind, die einen anderen Willen des Patienten bekunden könnten. Für die letztlich vom behandelnden Arzt zu verantwortende Entscheidung ist eine solche Verfügung eine ganz wesentliche Hilfe. Diese Patientenverfügung sollte nur in Verbindung mit einem ausführlichen ärztlichen Gespräch verfasst und unterschrieben werden.



Beispiel eines Testaments

Es gibt viele Möglichkeiten für die Erstellung eines Testaments. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an einen Notar, um sich beraten zu lassen.



Testament

Wir, die Eheleute Arthur und
Kunigunde Wirsam geb. Zugewinn
beken uns hiermit gegenseitig
zu alleinigen Erben unseres
gesamten Nachlasses ein.
Erbe des Letztversterbenden
soll unser Sohn Hannibal sein.

Münsterstadt, den 16. 03 2006
Kunigunde Wirsam geb. Zugewinn
Münsterstadt, den 16. 3. 2006
Arthur Wirsam

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins or other markings on the paper.

Letztwillige Verfügung zur Feuerbestattung

Name _____ Vorname _____

Straße _____

Ort _____

Ich erkläre hiermit meinen ausdrücklichen Wunsch, nach meinem Tod feuerbestattet zu werden.

☐ Meine Urne soll auf dem Friedhof

_____ beigesetzt werden.

☐ Meine Urne soll durch eine Seebestattung

in der _____ See beigesetzt werden.

☐ Meine Asche soll verstreut werden.

☐ Meine Asche soll vergraben werden.

Datum _____

Unterschrift

Persönliche Angaben

Vorname				Zuname			
Beruf							
Geburtstag				Geburtsort			
Geburtseintrag beim Standesamt				Reg.-Nr.		Konf.	
Straße			PLZ		Ort		
VERHEIRATET MIT (letzte Eheschließung)							
Vorname				Zuname			
Beruf							
Geburtsdatum				Geburtsort			
Geburtseintrag beim Standesamt				Reg.-Nr.		Konf.	
Straße							
PLZ		Ort					
Ort und Datum der Eheschließung							
Standesamt				Reg.-Nr.			
Aus der	Ehe	vollj. Kinder,	minderj. Kinder	verst. Kinder			
Aus der	Ehe	vollj. Kinder,	minderj. Kinder	verst. Kinder	Testament vorhanden	☐ ja	☐ nein
Das Testament befindet sich							
Amtsgericht in							
Bestattungs-Vorsorgevertrag abgeschlossen ☐ ja ☐ nein							
Der Vertrag ist hinterlegt bei (nächste Angehörige, Name, Anschrift)							

Persönliche Angaben

Die Familienurkunden befinden sich

Meine Krankenversicherung

Meine Lebensversicherung besteht bei

Vers.-Nr.

EURO

Vers.-Nr.

EURO

Versicherungsunterlagen (Policen, Beitragsquittungen etc.) befinden sich

Sterbegeld wird gezahlt von

Vers.-Nr.

EURO

Unterlagen befinden sich

Bank-Angaben

BLZ

Konto

BLZ

Konto

BLZ

Konto

Kontoauszüge / Sparbücher befinden sich

Verfügungsberechtigt sind noch

Besondere Vollmachten bei einem Todesfall sind hinterlegt bei

Bausparverträge bei

Vertrags-Nr.

Summe EURO

Persönliche Angaben

Weitere Wertpapiere, Geschäftsanteile etc.

Unterlagen dazu befinden sich bei

Ich habe Darlehen gegeben an

Vertrags-Datum

Gesamtbetrag EURO

Urkunden / Unterlagen dazu befinden sich

Ich habe Darlehen zurückzuzahlen an

Vertrags-Datum

Gesamtbetrag EURO

Urkunden / Unterlagen dazu befinden sich

Sonstige Verbindlichkeiten

Zu kündigende Abonnements / Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden etc.

Weitere Personen, Dienststellen oder Organisationen sind zu informieren

[illegible]

Dienstleistungen im Überblick



Unmittelbarer Dienst für den Verstorbenen

- Erste Versorgung im Trauerhaus oder am Sterbeort
- Hygienische Vorkehrungen
- Überführungen von und nach allen Orten
- Einkleiden und Einbetten/Einsargen
- Überführungen zum Bestattungsort

Regelung mit Behörden und Versicherungen

- Beschaffung der Todesbescheinigung beim zuständigen Arzt
- Sterbefall-Beurkundung beim Standesamt
- Sterbefallanzeige
- Beschaffung einzelner Personensstandsdokumente mit entsprechenden Voranzeigen beim Standesamt
- Sterbefallmeldung und Terminfestlegung bei der Friedhofsverwaltung
- Antrag zur Weiterzahlung der Rente (Vorschusszahlung) für die nächsten drei Monate
- Anschreiben von Kassen, Lebens- oder Sterbegeld-Versicherungen, Betrieben, Gewerkschaften u. a. Organisationen
- Besorgung der Genehmigung zur Feuerbestattung
- Besorgung der Dokumente bei den Konsulaten für eine internationale Überführung

Vorfinanzierung, Kostenvorlegung

- Beurkundungs- und Dokumentengebühren
- Drucksachen, Anzeigen, Porto, etc.
- Blumenschmuck, Trauerdekorationen
- Redner, Träger, musikalische Umrahmung

Einzelheiten der Bestattung, organisatorische Abwicklung

- Bereitstellung von Sarg, Urne und allem notwendigen Zubehör
- Erstellung bzw. Beauftragung von Trauerdrucksachen
- Beauftragung und Überwachung von Traueranzeigen in Zeitungen
- Auslegung von Kondolenzlisten
- Terminabsprache mit allen beteiligten Personen (Kirchenvertretern, Rednern etc.)
- Trägergestellung zur Überführung und Beisetzung
- Begleitfahrzeuge für Trauergäste
- Bestellung von Blumenschmuck und Dekoration
- Transport von Kränzen und Blumen
- Übergabe der Kondolenzkarten
- bei Seebestattung Absprache mit der Reederei
- Ausgrabung, Umbettung und Wiederbeisetzung einschließlich Besorgung der notwendigen Dokumente

Weitere Hinweise im Internet

Sie finden viele weitere
Hinweise und aktualisierte
Angaben unter der Adresse:
www.bestattungsinstitut.de



Alle Angaben wurden sorgfältig überprüft, eine Haftung bleibt jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Änderungen der Leistungen des Bestattungsunternehmens können jederzeit vorgenommen werden, dadurch entstehen keine rechtlichen Ansprüche. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt, Nachdruck auch auszugsweise nicht gestattet. Alle genannten Beträge und technischen Hinweise sind nach bestem Wissen aufgeführt, eine Gewährleistung für die Richtigkeit kann grundsätzlich nicht übernommen werden. Urheberrechte, Gesamtkonzeption sowie alleinige Herstellungs-, Vervielfältigungs- und Vertriebsrechte bei Grafikstudio Feyerabend, Kaiserstraße 17, 40764 Langenfeld. Ausgabe Mai 2017.

Ein paar Tipps von uns für Sie

Erbschein beantragen

Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Bank des Verstorbenen einen solchen fordert oder kein von einem Notar beurkundetes Testament vorhanden ist. Ein Erbschein ist ein vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis über das Erbe. Ihm kann entnommen werden, wer Erbe geworden ist und ob der Erbe gegebenenfalls in seinem Erbrecht Beschränkungen unterliegt.

Erbscheine werden von den Amtsgerichten des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes (dies kann beispielsweise der letzte Wohnort sein) des Verstorbenen (Erblasser) ausgestellt und können persönlich bei den Amtsgerichten und Notaren beantragt werden.

In Frankfurt wenden Sie sich bitte an das **Amtsgericht Frankfurt**, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Abt. 51. Oder Außenstelle Frankfurt-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58. Bitte vereinbaren Sie immer einen Termin unter Telefon 069 / 13 67-01.

Rente beantragen

Die Rente sollten Sie nach Erhalt der Sterbeurkunden zeitnah beantragen:

Beim **Versicherungsamt**, Sandgasse 6 (Sandhofpassage), 6031 Frankfurt am Main, Telefon 069 / 212-44 0 77, info.versicherungsamt@stadt-frankfurt.de

Oder bei der **Auskunft- und Beratungsstelle** Frankfurt, Zeil 53, 60313 Frankfurt am Main, Telefon 069 / 99 99 20 90, Kundenservice-in-frankfurt@drv-hessen.de
Bitte auch hier einen Termin vereinbaren.

Weitere Informationen finden Sie in dieser Broschüre auf den Seiten 11 – 15.



Leistungsfähige Unternehmen zu Ihrer Unterstützung



Zentmarkweg 84
60489 Frankfurt

Termine nach Absprache
069 - 78 22 98
grabsteine-frankfurt.de

seit 1898 *Grabmale Hünnerscheidt*

Ihr vertrauensvoller Ansprechpartner in allen Fällen rund
ums Erben, Vererben und Schenken

Thomas Kuther

Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht

K u t h e r & P a r t n e r

Rechtsanwälte · Notare GbR

Falkensteinerstraße 77 · 60322 Frankfurt am Main
Tel. (069) 94 54 760 · E-Mail: th.kuther@kuther.de
www.kuther.de

Blumen Stamm



Spitzenstraße 9 Tel: 06101 - 41328
60437 Frankfurt - Harheim Fax: 06101 - 557229

Denken Sie an Ihre Mitmenschen
und verschenken Sie als letzte Ehre
einen Blumengruß!



- * Moderne Floristik
- * Trauerbinderei
- * Friedhofsanlagen
- * Grabpflege

Email: info@blumen-stamm.de Web: www.blumen-stamm.de

Jürgen Kumpf Haushaltsauflösungen Entrümpelungen

Kleintransporte, Tragearbeiten,
Umzugshilfe
Teppichboden- und Tapetenentfernung

zuverlässig + besenrein
Verwertbares wird angerechnet
Ankauf von Nachlässen und Antiquitäten

Breitlacherstr. 55 Telefon 069 - 78 83 29
60489 Frankfurt Mobil 0172 - 690 92 66
E-Mail: frankfurt-antik@gmx.de · www.frankfurt-antik.de

Leistungsfähige Unternehmen zu Ihrer Unterstützung



Schuch's
Restaurant

*Als Ergänzung zur Trauerfeier
bieten wir Ihnen den Rahmen für ein gemeinsames
Essen im Gedenken an den Verstorbenen.
Wir sind gerne für Sie da.*

*Öffnungszeiten: Di.–Do. 17–23 Uhr, Fr.–So. 12–23 Uhr
Wir öffnen für Sie Di.–Do. Mittags ab 15 Personen.*

Alt-Praunheim 11 | 60488 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 76 10 05

info@schuchs-restaurant.de | www.schuchs-restaurant.de



Hotel Rödelheimer Hof
★ ★ ★ Am Wasserturm



Gerne richten wir Ihre Trauerfeier in unseren Räumlichkeiten aus. Sprechen Sie uns an.



Hotel Rödelheimer Hof – Am Wasserturm
Eschborner Landstr. 146 · 60489 Frankfurt/Main
Tel.: 069 153 947100 · Fax: 069 153 947177
E-Mail: hotel@roedelheimer-hof.de
Internet: www.roedelheimer-hof.de

Bestattungsvorsorge ...
Wir beraten Sie.

In der heutigen Zeit ist es besonders wichtig, die persönlichsten Dinge selbst zu regeln. Wir informieren Sie über die Möglichkeiten.



Blumen Caliskan

Heerstr. 76
60488 Frankfurt am Main
Telefon.: 069 / 65 60 15 18
Telefax: 069 / 66 96 42 43
Mobil: 0177 / 23 06 03 4
kontakt@blumen-caliskan.de
www.blumen-caliskan.de

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag: 8:30 – 20:00 Uhr
Samstags: 8:00 – 18:00 Uhr
Sonn- und Feiertags: 11:00 – 13:00 Uhr

Blumen für alle Anlässe

BÄRBEL TROPPITZ

Rechtsanwältin

Hauptstraße 50 · 65843 Sulzbach/Ts.

Telefon 0 61 96 / 75 93 72
Fax 0 61 96 / 75 93 70
Mobil 01 71 / 83 44 214



Erwin Tocü
Trauerredner

Erwin Tocü · Trauerredner

Gilbrechtstraße 1 · 60388 Frankfurt am Main
Telefon: 0172 6073979
E-Mail: tocue.trauerredner@freenet.de

Erd-, Feuer- und Urnenseebestattungen
Überführungen im In- und Ausland
Erledigung aller Formalitäten
Särge und Urnen in allen Ausführungen
Bestattungsvorsorge

Bei Trauerfall genügt ein Anruf.
Auf Wunsch kommen wir ins Trauerhaus.

TELEFON

(069) 789 43 45 und 58 33 24

FAX

(069) 789 48 77

www.Pietaet-Guenther-Schell.de
info@Pietaet-Guenther-Schell.de



RÖDELHEIM

Lorscher Straße 23
60489 Frankfurt/Main
Telefon (069) 789 43 45 und 58 33 24



BONAMES

Oberer Kalbacher Weg 10
60437 Frankfurt/Main
Telefon (069) 789 43 45 und 58 33 24



PRAUNHEIM

Heerstraße 47
60488 Frankfurt/Main
Telefon (069) 789 43 45 und 58 33 24



ESCHBORN/Ts.

An der Alten Mühle 3
65760 Eschborn/Ts.
Telefon (0 61 96) 777 13 77

Webseite



Mitglied im
Bestatterverband Hessen e.V.
Geprüfte Bestatter



Partner der
Deutschen Bestattungs-
vorsorge Treuhand AG



Partner des
Kuratorium Deutsche
Bestattungskultur GmbH



Mitglied der
Deutschen Seebestattungs-
genossenschaft eG

